

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 462 endg.

Brüssel, den 12. November 1992

**Bericht der Kommission
über
die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den
Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen
und dessen Einfuhr aus Drittländern
gemäß Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG**

und

**Vorschlag
für eine
Richtlinie des Rates**

**zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988
zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den
Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen
von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung
ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In der Richtlinie 88/407/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr festgelegt. Als diese Richtlinie angenommen wurde, war der Status der Besamungsstationen hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis und des infektiösen Bläschenausschlags des Rindes (IBR/IPV) in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich. Aus diesem Grund sieht Artikel 4 vor, daß die Kommission einen Lagebericht vorlegt, dem geeignete Vorschläge beizufügen sind.

Seit Annahme der Richtlinie hat sich die allgemeine Lage hinsichtlich IBR/IPV in den Mitgliedstaaten nicht wesentlich geändert. Aufgrund der langen Laufzeiten der Zuchtprogramme (normalerweise 10 Jahre) sollte es weiterhin gestattet sein, Samen von Bullen zu gewinnen, die positiv auf Bluttests zum Nachweis dieser Krankheit reagieren. Daher wird vorgeschlagen, daß bis zum Ende dieses 10-Jahres-Zyklus (1998) weiterhin Bullen verwendet werden können, die vor der Impfung positiv reagiert haben, und Impfungen so lange zuzulassen, bis die Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Tilgung der Krankheit in den nationalen Beständen vorweisen können.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen:

- den Status eines Bullen hinsichtlich der Brucellose, der enzootischen Rinderleukose (EBL) und der Tuberkulose bei seiner Aufnahme in eine Besamungsstation zu klären,
- den Virusnachweistest für Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Bullen, die mehr als 12 Monate vor der Entnahme geimpft worden sind, nicht mehr durchzuführen, und den Prozentsatz der zu untersuchenden Samenportionen von 10 % auf 5 % zu verringern,
- die Leptospirose bei Bullen nicht mehr mit Streptomycin zu behandeln,
- die Anforderung aufzuheben, wonach sich ein Bulle seit mindestens 30 Tagen in einer Besamungsstation befinden muß, bevor ihm Samen für Handelszwecke entnommen werden darf,
- die Richtlinie auf frischen Samen auszudehnen und
- die Kommission zu ermächtigen, die Anhänge künftig nach dem Regelungsausschußverfahren zu ändern.

über

die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den
Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen
und an dessen Einfuhr aus Drittländern
(Vorlage gemäß Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG)

Einleitung

Die Richtlinie 88/407/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾ wurde vom Rat am 14. Juni 1988 angenommen. Später wurde sie insbesondere durch die Richtlinie 90/120/EWG des Rates vom 5. März 1990⁽²⁾ geändert, durch die Vorschriften in bezug auf Bullen eingeführt wurden, die vor ihrer Aufnahme in die Station oder nach der Impfung in der Station seropositiv gegen IBR reagiert haben. Artikel 4 wurde um spezielle Vorschriften ergänzt, wonach die Mitgliedstaaten den Handel mit Samen von solchen Bullen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1992 weiter gestatten können. Diese Vorschriften sollten bis zum 1. Januar 1992 überprüft werden.

Dies geschieht mit vorliegendem Bericht. Ferner werden darin die Probleme behandelt, die sich bei der Durchführung der Richtlinien ergeben haben, und sachdienliche Änderungen vorgeschlagen.

IBR

IBR/IPV ist eine durch ein Herpesvirus verursachte Viehkrankheit, die in einer respiratorischen und in einer urogenitalen Form auftritt. In der Gemeinschaft findet sich meist die respiratorische Form. Die Krankheit kann akut oder subakut verlaufen, wobei sich die Virusstämme als immunbiologisch einheitlich erweisen. In der urogenitalen Form löst sie Balanoposthitis beim männlichen und Vulvovaginitis beim weiblichen Tier aus und kann, vor allem bei weiblichen Tieren, zu Sterilität führen. Die Behandlung erfolgt durch Impfung, die aber wahrscheinlich keine Immunität gegen das Feldvirus hinterläßt.

(1) ABl. Nr. L 194 vom 22.07.1988, S. 10.

(2) ABl. Nr. L 71 vom 17.03.1990, S. 37.

Die Übertragung erfolgt u.a. durch Besamung. Erschwerend kommt noch die Latenz des Virus hinzu, d.h. das Virus kann nach einer klinischen oder subklinischen Erkrankung während der gesamten Lebenszeit des Tieres latent vorhanden sein. Es kann auch wieder virulent und dann in unregelmäßigen Zeitabständen erneut ausgeschieden werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Tier gestreßt ist oder Kortikosteriode erhält. Infizierte Bullen müssen daher lebenslang als mögliche Virusausscheider betrachtet werden.

Nur wenige Länder haben den Versuch unternommen, die Krankheit in ihren nationalen Beständen zu tilgen. Dänemark führt ein nationales Programm durch, Irland hat in der Vergangenheit Vorschriften erlassen, durch die eine Einschleppung virulenter Formen, die auf der Insel angeblich nicht vorkommen, verhindert werden soll. Da diese Krankheit durch Paarung oder Besamung übertragen wird, strebt die Besamungsindustrie generell an, Bullen frei von IBR zu halten. Dies geschieht entweder durch Fernhalten seropositiver Tiere von den Besamungsstationen, oder durch Impfungen nach einem ersten (negativ verlaufenem) Test. Einige Länder verfügen über getrennte positive und negative Stationen. In positiven Stationen wird der Samen von klinisch erkrankten Tieren nicht verwendet. Außerdem gibt es immer noch Stationen mit Bullen, die vor ihrer Aufnahme nicht getestet und vor Annahme der Richtlinie geimpft wurden. Ihr tatsächlicher Status ist daher unbekannt. Der Handel mit Samen von solchen Bullen ist bis zum 31.12.1992 erlaubt, sofern der Samen vor der Ausfuhr einem Virusnachweistest mit negativem Ergebnis unterzogen wurde. Auch der Handel mit Samen von Bullen, die vor der Impfung seronegativ reagiert haben, ist ohne Virusnachweis zulässig. In beiden Fällen können Mitgliedstaaten, die nur über seronegative Besamungsstationen verfügen, die Einfuhr von Samen aus Stationen verweigern, die diesen Status nicht haben.

Ein wesentliches Problem ist die lange Lagerzeit des Samens nach der Entnahme. Aus diesem Grund und aufgrund der Dauer der Rinderzuchtprogramme (normalerweise 5 Jahre bis zur Körung eines Bullen der Milchrasse und Mindestens 5 Jahre Zuchtbenutzung nach dem Test) wird am Ende des Übergangszeitraums eine große Menge Samen eingelagert sein. In einigen Mitgliedstaaten ist eine begrenzte Untersuchung durchgeführt worden, aus der hervorgeht, daß eine abrupte Beendigung des Handels mit Samen von positiven Bullen Ende 1992 sehr teuer wäre und der Industrie wertvolles Genmaterial entginge (Tabelle 1).

Hinzu kommt, daß es in den Besamungsstationen einiger Drittländer Bullen von großem genetischen Wert gibt. Für eine weitere, begrenzte Zeit Zugang zu diesem Genmaterial zu haben, ist ausgesprochen wichtig. Viele Zuchtprogramme wurden 1988, d.h. zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie begonnen, und die Bullen dieser Programme dürften mindestens bis 1998 genutzt werden.

Selbstverständlich hat die Richtlinie 88/407/EWG dazu beigetragen, die Bemühungen um Tilgung der IBR/IPV in allen Besamungsstationen zu intensivieren. Obwohl dieses Ziel langfristig weiterhin anzustreben ist, stellt sich jedoch die Frage, ob es sinnvoll ist, in einem Land, dessen nationaler Viehbestand infiziert ist, unbedingt Besamungsstationen haben zu wollen, die auch ohne Impfung IBR-frei sind. Die aerogene Übertragung spielt gewöhnlich keine große Rolle, insbesondere nicht bei großen Entfernungen. Allerdings kann dieser Übertragungsweg auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es unerläßlich, mögliche Maßnahmen für den Fall der Infektion einer Station zu bedenken.

Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

- Schlachtung des gesamten Bestands,
- Impfung des gesamten Bestands,
- Tests mit anschließender Entfernung der infizierten und Impfung der übrigen Tiere.

Die erste Möglichkeit kommt wegen des finanziellen und des genetischen Werts der Bullen nicht in Frage. Bei der zweiten Möglichkeit würden infizierte Bullen in der Station verbleiben und eine Gefährdung für neuangekommene Tiere darstellen; dies wäre mit dem erwähnten langfristigen Ziel der Tilgung der IBR/IPV in Besamungsstationen nicht vereinbar. Aus diesem Grund ist die dritte Lösung wohl die beste.

In dem beigefügten Entwurf wird daher vorgeschlagen, den Handel mit Samen, der von Bullen mit unbekanntem Status stammt, noch bis Ende 1996 zu gestatten und die Impfung seronegativer Bullen in den Stationen zu erlauben, sofern dies von dem betreffenden Mitgliedstaat gewünscht wird. Für den Samen von seropositiven Bullen, die vor der Impfung in der Station nicht seronegativ waren, wird weiterhin der Virusnachweistest verlangt. Außerdem dürfen seropositive Bullen keinesfalls in eine Station eingestellt werden. Die Protokolle für die serologischen und virologischen Untersuchungen sowie der Prozentsatz der zu testenden Portionen werden von der Kommission festgelegt.

Maul- und Klauenseuche (MKS)

Artikel 4 der Richtlinie enthält auch Vorschriften für den Virusnachweis oder Inokulationstests für Samen von gegen MKS geimpften Bullen, der in ein nicht impfendes Land verschickt werden soll. Mit der Richtlinie 90/423/EWG⁽³⁾ wurde die Verwendung von MKS-Impfstoffen zum 1.1.92 verboten, in der Praxis hatten aber alle Mitgliedstaaten die Impfungen schon zum August 1991 eingestellt. Diese Anforderung sollte daher überprüft werden. Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses stellt Samen von Bullen, die mehr als 12 Monate vor der Samenentnahme geimpft wurden, ein minimales Risiko dar, sofern die Station zum Zeitpunkt der Entnahme frei von MKS war. Es wird daher vorgeschlagen, daß beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten Samen nur dann untersucht wird, wenn er weniger als 12 Monate nach der MKS-Impfung entnommen worden ist. Außerdem hat der Wissenschaftliche Veterinärausschuß empfohlen, den Prozentsatz der zu untersuchenden Portionen von 10 % auf 5 % zu reduzieren.

Darüber hinaus besteht im Rahmen einer Politik zur Einstellung der Impfung kein Grund mehr, frischen Samen nicht ebenfalls in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen. Virusnachweistests würden den Handel mit frischem Samen sozusagen sinnlos machen, sind jedoch nicht bei jeder Entnahme erforderlich (siehe vorstehender Abschnitt). Dies gilt auch für die IBR.

Quarantänemaßnahmen für Bullen und Samen

Anhang C sieht vor, daß

- I) die Bullen vor der Entnahme 30 Tage in der zugelassenen Besamungsstation gehalten worden sein müssen und
- II) der Samen vor dem Versand 30 Tage gelagert worden sein muß.

Diese zweifache Quarantäne wird für unnötig gehalten, d.h. eine dieser Anforderungen könnte gestrichen werden. Quarantänemaßnahmen für den Samen bieten die beste Garantie, daß der Gesundheitsstatus zum Zeitpunkt der Entnahme zufriedenstellend war. Außerdem werden ja die Bullen vor ihrer Aufnahme in die Besamungsstation eingehend untersucht.

(3) ABI. Nr. L 224 vom 18.08.1990, S. 13.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anforderung aufzuheben, wonach ein Bulle vor der Entnahme seit mindestens 30 Tagen in der Besamungsstation eingestellt gewesen sein muß. Außerdem müßte die Quarantäne auch für frischen Samen aufgehoben werden, um den Handel damit zu ermöglichen. Als Grund ließe sich das im Vergleich zu gefrorenem Samen geringe Handelsvolumen anführen.

Sonstige Probleme

Die Mitgliedstaaten haben noch auf einige andere Probleme hingewiesen, die zu folgenden Änderungsvorschlägen geführt haben:

- a) Das doppelte Erfordernis der Behandlung von Bullen und Samen mit Antibiotika gegen Leptospirose kann durch die Vorschrift ersetzt werden, daß nur noch der Samen mit geeigneten Antibiotika zu behandeln ist.
- b) Zur Zeit muß ein Bulle entweder aus einer Herde kommen, die frei von enzootischer Rinderleukose ist, oder er muß von einer Kuh abstammen, die höchstens 30 Tage vor der Verbringung des Bullen in die Besamungsstation getestet wurde. Dies ist unlogisch, weil der Status des Muttertieres zum Zeitpunkt des Absetzens das wichtigste Kriterium ist. Daher wird vorgeschlagen, den Status des Muttertieres nach Absetzen des Bullenkalbes festzustellen. Ist der Bulle durch Embryotransfer entstanden, gilt die Empfängerkuh als Muttertier.
- c) Beim Brucellosestatus gilt zur Zeit, daß der Bulle aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand stammen muß und keinem Bestand mit schlechterem Status angehört haben darf. Letzteres ergibt sich automatisch aus den Vorschriften über die Verbringung in amtlich als brucellosefrei anerkannte Bestände, was zu Interpretationsschwierigkeiten geführt hat. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, direkt auf die Definition des Begriffs "amtlich als brucellosefrei anerkannter Bestand" in der Richtlinie 64/432/EWG⁽⁴⁾ Bezug zu nehmen.

(4) ABl. Nr. L 121 vom 29.09.1964, S. 2012/64.

TABELLE 1

IBR-positive und -negative Bullen in den
Besamungsstationen Belgiens und der Niederlande

Voraussichtlicher Stand am 1. Januar 1993

Geburtsjahr	IBR-pos.	IBR-neg.	Summe
<u>NIEDERLANDE</u>			
1981	1	0	1
1982	3	0	3
1983	4	0	2
1984	7	1	8
1985	5	5	10
1986	5	6	11
1987	10	22	32
1988	61	340	401
1989	95	440	535
1990	-	450	450
1991	-	450	450
INSGESAMT	179	1714	1903
<u>BELGIEN</u>			
1987	10	1	11
1988	89	27	116
1989	104	28	132
1990	96	37	133
1991	-	128	128
INSGESAMT	299	221	510

- 7 -
Vorschlag
für eine
Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988
zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den
Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen
von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung
ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 88/407/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG⁽⁵⁾, sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr festgelegt.

Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG beinhaltet vorläufige Maßnahmen für den Handel mit Samen von Rindern, die seropositiv gegen den Erreger der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes (IBR) reagiert haben. Diese Anforderungen sollten auf der Grundlage eines Berichts der Kommission überarbeitet werden. In diesem nunmehr vorliegenden Bericht wird gefordert, seropositive männliche Rinder und männliche Rinder, deren Status vor der Impfung in der Besamungsstation unbekannt ist, ab 1998 nicht mehr als Samenspender zu nutzen sowie Impfungen in den Stationen auch künftig zuzulassen. Artikel 4 ist daher entsprechend zu ändern.

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 194 vom 22.07.1988, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 224 vom 18.08.1990, S. 29.

Seit August 1991 werden in der Gemeinschaft keine routinemäßigen Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche mehr vorgenommen. Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher entsprechend. Ferner bewirkt die Abkehr von der Impfpolitik, daß der Handel mit frischem Samen künftig im Rahmen harmonisierter Bestimmungen stattfinden kann.

Es ist angezeigt, die Richtlinie in weiteren Punkten zu ändern und klarer zu fassen, um den neuesten Erkenntnissen, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung von männlichen Rindern gegen Leptospirose, Rechnung zu tragen sowie die Bestimmungen über Brucellose, Tuberkulose und Leukose mit denjenigen der Richtlinie 64/432/EWG⁽⁶⁾ in Einklang zu bringen.

Für Änderungen der Anhänge sollte ein Verfahren vorgesehen werden, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuß gewährleistet --

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

Artikel 1

Die Richtlinie 88/407/EWG wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort "gefrorenem" gestrichen.
2. In Artikel 1 wird das Wort "gefrorenem" gestrichen.
3. Artikel 3 wird zu Artikel 3 Absatz 1 und es wird folgender Absatz angefügt:

"2. Mitgliedstaaten, die ein anderes Kontrollsystem haben, das in bezug auf die Verbringung von Rindersamen in ihrem Hoheitsgebiet und vor allem hinsichtlich der Bescheinigung jedoch gleiche Sicherheiten wie die Bestimmungen dieser Richtlinie bietet, können in gegenseitigem Einvernehmen von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 abweichen. Sie unterrichten die Kommission darüber."

(6) ABl. Nr. L 121 vom 29.09.1964, S. 2012/64.

4. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 lassen die Mitgliedstaaten Samen von Rindern zu, die im Serumneutralisationstest oder im ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes und infektiösen Bläschenausschlag des Rindes negativ bzw. nach einer Impfung gemäß dieser Richtlinie positiv reagieren.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1998 Samen von Rindern zulassen, die im Serumneutralisationstest oder im ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis und infektiösen Bläschenausschlag des Rindes positiv reagieren und nicht gemäß dieser Richtlinie geimpft worden sind.

In diesem Fall muß jede Sendung einem Inokulationstest am lebenden Tier und/oder einem Virusnachweistest unterzogen werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Samen von Tieren, die vor ihrer Erstimpfung in der Besamungsstation negativ auf die in Absatz 1 genannten Tests reagiert haben.

Diese Tests können auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen entweder im Entnahmeland oder im Bestimmungsland durchgeführt werden.

Die Protokolle für die Tests gemäß diesem Artikel sowie die Anzahl der je Entnahme zu untersuchenden Portionen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt."

5. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Mitgliedstaaten lassen Samen von Rindern zu, die gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden. Stammt der Samen jedoch von einem Rind, das während der 12 Monate vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist, so sind 5 % jeder für einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Entnahme (mindestens aber 5 Portionen) einem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche mit negativem Befund zu unterziehen."

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Die Vorschriften der Richtlinie 90/675/EWG vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽⁷⁾ gelten insbesondere für die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen, die eventuellen Folgemaßnahmen sowie die gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen."

7. Die Artikel 13 und 14 werden gestrichen.

8. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie, die insbesondere der Anpassung an den technologischen Fortschritt dienen, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 beschlossen."

9. In Artikel 18 Absatz 4 letzter Satz werden die Worte "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen." gestrichen.

10. In Artikel 19 Absatz 4 letzter Satz werden die Worte "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen." gestrichen.

11. In Anhang A Kapitel II wird folgender Unterabsatz eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann die Lagerung von Embryonen in den zugelassenen Samenlagerungseinheiten genehmigen, wenn die Embryonen den Anforderungen der Richtlinie 89/556/EWG vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern⁽⁸⁾ entsprechen."

(7) ABI. Nr. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.

(8) ABI. Nr. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

12. Anhang B Kapitel 1 Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- "b) vor ihrer Aufnahme in die unter Buchstabe a beschriebenen Räumlichkeiten Beständen angehört haben, die amtlich als tuberkulosefrei und amtlich als brucellosefrei gemäß der Definition in Anlage A Kapitel II der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt worden sind."
13. Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- "aus einem Viehbestand stammen, der frei von enzootischer Rinderleukose gemäß der Definition aus der Richtlinie 64/432/EWG ist, oder von Muttertieren abstammen, die nach dem Absetzen einem Agargel-Immundiffusionstest gemäß Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG unterzogen worden sind. Bei Tieren, die durch Embryotransfer entstanden sind, gilt die Empfängerkuh als Muttertier."
14. In Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e letzter Satz werden die Worte "und müssen einer Behandlung gegen Leptospirose durch zwei Injektionen von Streptomycin im Abstand von 14 Tagen (25 mg je kg Lebendgewicht) unterzogen worden sein." gestrichen.
15. Anhang B Kapitel II Nummer 1 Ziffer III erhält folgende Fassung:
- "III) einem gemäß Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführten serologischen Test auf enzootische Rinderleukose mit negativem Befund;"
16. In Anhang B Kapitel II Nummer 1 Ziffer IV werden die Worte "Bis zum 31. Dezember 1992 kann" durch die Worte "Es kann" ersetzt.
17. Anhang B Kapitel II Nummer 3 erhält folgende Fassung: "Jedoch
- brauchen diese Bestimmungen nicht auf männliche Rinder mit positivem serologischen Befund angewandt zu werden, die vor ihrer gemäß dieser Richtlinie in der Besamungsstation vorgenommenen ersten Impfung bei einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis/infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen negativen Befund gezeigt haben;
 - sind die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Rinder mit serologisch positivem Befund zu isolieren, da ihr Samen gemäß den Bestimmungen über den Handel mit Samen solcher Rinder zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden kann."
18. Anhang C Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- "b) 1) in der 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden oder

ii) in den 12 Monaten vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden; in diesem Fall sind 5 % (mindestens aber 5 Portionen) der Entnahme einem Virusnachweistest/Inokulationstest am lebenden Tier auf Maul- und Klauenseuche mit negativem Befund zu unterziehen,"

19. Im Anhang C, Nummer 1 ist Buchstabe d) zu streichen und die nachfolgenden Buchstaben sind entsprechend der alphabetischen Folge neu zu ordnen.

20. Anhang C Nummer 3 Ziffer i erhält folgende Fassung:

i) vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter zugelassenen Bedingungen gelagert; diese Anforderung gilt nicht für frischen Samen;"

21. In Anhang D Teil IV Nummer 4 Ziffer iii wird das Wort "Sendung" durch das Wort "Entnahme" ersetzt.

22. Anhang D Teil IV Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Rindern entnommen, die

i) in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden⁽¹⁾ oder

ii) in den 12 Monaten vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden; in diesem Fall sind 5 % jeder für den Handel bestimmten Entnahme (mindestens aber 5 Portionen) einem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche im Laboratorium mit negativem Befund unterzogen worden⁽²⁾."

23. In Anhang D Teil IV wird folgende Nummer angefügt:

"6. Der Samen wurde vor dem Versand mindestens 30 Tage unter zugelassenen Bedingungen gelagert⁽³⁾."

24. In Anhang D Fußnote 2 werden die Worte "Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2" durch die Worte "Artikel 4" ersetzt.

25. Dem Anhang B wird folgende Fußnote angefügt:

"(3) Kann für frischen Samen entfallen."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. April 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet

Geschehen zu

2022

Im Namen des Rates

KOM(92) 462 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-92-486-DE-C

ISBN 92-77-49017-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg